

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

BinnenWind GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „BinnenWind GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend). Es ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je EUR 25.000,-.
2. Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,-
 - b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,-
 - c) STAWAG Energie GmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,-
 - d) WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,-
3. Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
 4. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (insbesondere Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch drei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
5. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im

Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.

6. Die Regelung des § 12 (Vertraulichkeit) gilt für die Geschäftsführer während der Dauer des jeweiligen Anstellungsverhältnisses sinngemäß.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens bis zum 31. August eines Jahres. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag des Zugangs dieses Briefes bzw. Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens vierzehn (14) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens am fünfzehnten (15.) Kalendertage nach dem Tag des Zugangs der Einberufung stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Gesellschafter. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;

- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat der oder die Geschäftsführer erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Gesellschafter, die den Bestimmungen der jeweils zu berücksichtigenden Gemeindeordnung unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 125 HGO, § 88 GemO RPF, § 103 GemO BW bzw. § 108 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
7. Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren bei der Beschlussfassung eine Stimme.
8. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Kapitalerhöhung und -herabsetzung, einschließlich der Zulassung von Neugesellschaftern zur Anteilszeichnung;
 - c) Auflösung der Gesellschaft;

- d) Abschluss, Kündigung und wesentliche Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
- e) Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern;
- f) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Projektentwicklungsvertrages mit der Altus AG;
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen mit einem Volumen von mindestens EUR 50.000; bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche bis zur nächstmöglichen Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehenden Verpflichtungen;
- h) Festlegung eines Verfahrens als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme eines Windparkprojekts zur Entwicklung in der Gesellschaft;
- i) Aufnahme eines Windparkprojekts zur Entwicklung in der Gesellschaft;
- j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- k) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- l) Feststellung des Jahresabschlusses;
- m) Ergebnisverwendung;
- n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- o) Wahl des Abschlussprüfers;
- p) Erwerb oder Veräußerung bzw. Eröffnung oder Aufgabe von Betrieben, Betriebsteilen oder Zweigniederlassungen, Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- q) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- r) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- s) Einleitung von gerichtlichen Verfahren und Abschluss von Vergleichen;

- t) Erteilung und Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht;
- u) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie von Anstellungsverträgen, in denen eine Gewinnbeteiligung oder Altersversorgung zugesagt werden soll;
- v) Anpassung des Zeit- und Budgetplans in dem u.a. der Abruf weiterer Finanzmittel zur Projektentwicklung geregelt ist und Aufstellung des Wirtschaftsplans;
- w) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- x) die Zustimmung zu sonstigen Handlungen der Geschäftsführung, die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder gemäß eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen oder ansonsten über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen;
- y) die Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen und
- z) Maßnahmen, bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

9. Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach lit. q) bis s), die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben - mit qualifizierter Mehrheit von 75% der insgesamt vorhandenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen ist Ziffer 8 lit. i), für den eine einfache Mehrheit von mehr als 50% der insgesamt vorhandenen Stimmen ausreicht.
11. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der

Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

12. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
13. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 7

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und, sofern notwendig, der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung den beteiligten Gemeinden zu übersenden. Für den Erfolgsplan ist eine Mittelfristplanung über 5 Jahre im Rahmen des Wirtschaftsplans zu erstellen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 8

Rechnungsprüfung

Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie gemäß §§ 128ff. HGO, § 110 Abs. 5 GemO RPF, § 103 GemO BW bzw. § 112 GO NRW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 2 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 122 HGO, § 89 GemO RPF, § 103 GemO BW bzw. § 108 GO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1-3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach den jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern vorzulegen.
5. Der Prüfungsbericht wird den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang übersandt.

Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit gesetzlich erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

6. Sofern nach den anwendbaren kommunalrechtlichen Regelungen erforderlich, hat die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHG.

§ 11

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 12

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden. Die Verpflichtung zur

Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden, oder an Kommunen, die den Gesellschafter mittelbar und/oder unmittelbar beherrschen; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) oder von Rechten aus den Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet dabei unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

§ 14

Einziehung/Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
 - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - d) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - e) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - f) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund vor, der ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar macht; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Konsortialvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung (z.B. Verzug mit der Einzahlung des Stammkapitals) vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, in der Person des Gesellschafters ein Einziehungsgrund im Sinne des zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Konsortialvertrags gegeben ist oder er sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.

- g) Der mittelbare und/oder unmittelbare Gesellschafterbestand eines Gesellschafters hat sich derart verändert, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können. Der Gesellschafter, in dessen Person ein derartiger Einziehungsgrund entsteht, ist verpflichtet, die Gesellschaft über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Gesellschaft wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.
- h) Der Gesellschafter veräußert oder verpfändet seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unter Verletzung des § 13 ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
2. Statt der Einziehung kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
 3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Einziehung oder Zwangsabtretung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Gesellschaft von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt hat.
 4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 16 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
 5. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden.

§ 15

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die

Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

4. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 16 zu bezahlen. Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.
5. Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht spätestens sechs Monate nach dem Kündigungstermin ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 13 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen.
6. Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Kündigungstermin auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung. In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. d) und f) ist der Buchwert des Geschäftsanteils maßgebend, soweit nicht der Verkehrswert geringer ist. In den übrigen Fällen ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils maßgebend. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Geschäftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich bestimmt. Er kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die

Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist ein durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagener Sachverständiger als Schiedsgutachter zu bestellen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelungen der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

2. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Die Raten sind ab dem Ausscheidungsstichtag mit 2 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
3. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
4. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe der Abfindung.

§ 17

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und des Chancengleichheitsgesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.250,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.
3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche

Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Mainz.